



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

26 G 1208/13 m-29  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51628

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Dr. Renate Rom-Baumgartner, in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]  
[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in  
1010 Wien, wieder die beklagte Partei [REDACTED]  
[REDACTED] vertreten durch Dr. Thomas  
Rompauch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wegen € 1.134,-- samt Anhang zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 1.134,-- samt 4  
% Zinsen ab 24.08.2013 und die mit € 2.531,33 bestimmten Prozesskosten (darin  
enthalten € 280,19 USt, € 10,80 ustpflichtige Barauslagen und € 850,20 ustfreie <sup>cl</sup>  
Barauslagen) binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 05.09.2013 bei Gericht eingelangten Klage begehrte die klagende Partei wie  
aus dem Urteilspruch ersichtlich:

Das Motorrad der [REDACTED] sei durch den Verkehrsunfall vom 19.07.2013 derart  
beschädigt worden, dass es nicht mehr verkehrs- und betriebssicher war. Die Klägerin habe  
am 30.07.2013 das Motorrad mit dem Auftrag übernommen, eine Deckungszusage der  
beklagten Partei einzuholen und nach deren Vorlegen die Reparatur durchzuführen.  
Gleichzeitig habe die Geschädigte ein Ersatzmotorrad angemietet. Am 01.08.2013 sei das  
beschädigte Motorrad besichtigt worden und sei am 05.08.2013 die Reparaturfreigabe erteilt  
worden, sodass von der klagenden Partei die Ersatzteile bestellt worden seien. Die letzten

Ersatzteile seien am 19.08.2013 eingetroffen und sei die Reparatur des Motorrades an diesem Tag fertig gestellt worden. [REDACTED] habe, vertreten durch ihren Lebensgefährten [REDACTED], ihre Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall an die Klägerin zahlungshalber abgetreten und habe ihren Lebensgefährten auch bevollmächtigt, in Ihrem Namen einen Mietvertrag betreffend das Ersatzfahrzeug mit der klagenden Partei abzuschließen und die Zessionserklärung vom 30.07.2013 zu unterfertigen bzw. habe die Klägerin die von ihrem Lebensgefährten gesetzten Vertretungshandlungen nachträglich genehmigt.

In der Zeit vom 30.07. bis 19.08.2013, während des reparaturbedingten Ausfalls des Motorrades der [REDACTED] seien Ersatzfahrzeugkosten in Höhe von € 2.400,- entstanden, was abzüglich eines 20%-igen Rabattes laut Preisliste in Höhe von € 360,- und abzüglich eines 15%-igen Eigengebrauchsabschlags in Höhe von € 306,- den Betrag von € 1.734,- ergebe. Hierauf habe die beklagte Partei am 29.08.2013 eine Zahlung in Höhe von € 600,- geleistet, sodass an Ersatzfahrzeugkosten noch € 1.134,- offen seien.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren zur Gänze, stelle den Beginn des Zinsenlaufes außer Streit und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung:

Das gegenständliche Motorrad habe sich aufgrund der unfallkausalen Schäden nicht in einem die Verkehrs- und Betriebssicherheit ausschließenden Zustand befunden. Eine Stehzeit von 20 Tagen sei nicht nachvollziehbar und habe die Beschaffung der benötigten Ersatzteile nicht 14 Tage in Anspruch genommen.

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Im Zuge des gegenständlichen Verkehrsunfalls wurde das geparkte Motorrad der [REDACTED] angefahren und stürzte aufgrund dessen auf die rechte Seite. Hierbei wurde der rechte Lenker verbogen, das rechte Lenkergewicht brach ab, der Gasgriff steckte, der Handbremshebel und das Bremspedal wurden verbogen, der rechte hintere Blinker brach ab und hing runter, weiters wurde auf der linken Seite der Soziustastenträger stark nach innen verbogen und wurde der Fußraster rechts vorne verbogen.

Die Zeugin [REDACTED] bat ihren Lebensgefährten [REDACTED] das Motorrad in die Werkstätte der klagenden Partei zu bringen, wo sie seit 1992 Kundin ist. [REDACTED] sollte den Reparaturauftrag in die Wege leiten bzw. alles in die Wege leiten, was mit der Schadensabwicklung zu tun hat, wozu Ihrer Ansicht nach auch die Zur-Verfügung-Stellung eines Leihmotorrades gehörte; die klagende Partei sollte schauen, was am Motorrad zu reparieren ist, den Kontakt mit der gegnerischen Versicherung aufnehmen und nach deren Okay mit der Reparatur beginnen. [REDACTED] war damit einverstanden, dass ihr Lebensgefährte für die Dauer der Reparatur ein gleichwertiges Motorrad anmietet und einen



Austria am 06.08.2013 mitgeteilt worden, dass diese Teile nicht mehr lieferbar sind, sodass der Lenker gerade gebogen wurde und der Auspuff nicht getauscht wurde. Nach zwei Urganzen der klagenden Partei traf schließlich das Bremspedal am 19.08.2013 bei der klagenden Partei ein, sodass die bereits begonnene Reparatur am 19.08.2013 nachmittags fertig gestellt werden konnte. Am 20.08.2013 wurde das reparierte Motorrad vom Kunden übernommen und von diesem das Leihmotorrad retourniert.

Steht der Fußbremshebel beim Betätigen am Auspuff an, besteht die Gefahr, dass die erforderliche Bremskraft nicht erreicht wird oder die Freigängigkeit des Pedals beeinträchtigt ist und es zu unkontrollierten Bremselnsätzen kommen kann. Dieser Mangel ist gemäß § 57 a KFG zumindest als schwerer Mangel einzustufen, was zur Folge hat, dass das gegenständliche Motorrad ab dem Zeitpunkt des Verkehrsunfalls bis zur Erneuerung des Bremspedals nicht verkehrs- und betriebssicher war. Die geltend gemachte Reparaturdauer vom 30.07.2013 bis 20.08.2013 ist nachvollziehbar.

Mit Rechnung vom 23.08.2013 stellte die klagende Partei der beklagten Partei für das Ersatzfahrzeug vom 30.07.2013 bis 19.08.2013 (20 Tage á € 120,--) € 2.400,-- abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste von € 360,--, abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag von € 306,-- den Betrag von € 1.734,-- inklusive 20 % Mehrwertsteuer in Rechnung.

Die Beweise wurden wie folgt gewürdigt:

Bei seinen Feststellungen stützte sich das Gericht im Wesentlichen auf die Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], und [REDACTED] im Zusammenhalt mit dem Gutachten des Sachverständigen Ing. Michael Schrammel. [REDACTED] schilderte den Inhalt der Auftragserteilung an die klagende Partei in Einklang mit der geschädigten [REDACTED] und sagten insbesondere die drei vorgenannten Zeugen übereinstimmend aus, dass das Bremspedal des Motorrades durch den gegenständlichen Verkehrsunfall verbogen war und deswegen auf der Auspuffblende anstand, sodass man nicht die volle Bremswirkung erreichen konnte. Der das Motorrad in die Werkstatt überstellende Zeuge [REDACTED] konkretisierte, dass das Bremspedal soweit verbogen war, dass es bei Betätigung am Auspuff anstand und nicht mehr von alleine in die Lösestellung ging, sondern er vielmehr mit dem Fuß nachhelfen musste, sodass er letztlich ganz vorsichtig, nur unter Betätigung der Handbremse, den Weg in die Werkstätte zurücklegte. Der Sachverständige Ing. Schrammel führte aus, dass diese Zeugenaussage aus technischer Sicht nachvollziehbar ist und dass aufgrund dieses Mangels das Motorrad nicht verkehrs- und betriebssicher war, sowie dass die tatsächlich entstandene Reparaturdauer ebenfalls nachvollzogen werden kann. Weiters stützte sich das Gericht bei seinen Feststellungen auf die Urkunden Beilagen ./A bis ./I, ./K, ./L und ./I. Die Angaben des von der beklagten Partei beauftragten Besichtigers, des Sachverständigen [REDACTED] waren nicht Aussagekräftig, da dieser das Motorrad ganz offensichtlich nur eine

oberflächlichen visuellen Überprüfung unterzog. Von der klagenden Partei wurde auf ihre Partelenvernehmung verzichtet.

Rechtlich wird ausgeführt wie folgt:

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger den Ersatz des Schadens zu verlangen, denn diese ihm aus Verschulden zugefügt hat.

Nach § 1323 ABGB wiederum steht dem Geschädigten während der Reparatur seines Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zu.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

---

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 26C  
Wien, 06. August 2014  
Dr. Renate Rom-Baumgartner, RichterIn

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG